

RICHTLINIEN ZUR VERTEILUNG DER WÖCHENTLICHEN ÜBUNGSTUNDEN AUF STÄDTISCHEN FUßBALLPLÄTZEN

Um eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Übungsstunden auf die Nutzergruppen sicherzustellen ergeht folgende

VERTEILUNGSRICHTLINIE

§ 1) Am Verteilungsverfahren teilnehmende Vereine

Es nehmen alle Mitgliedsvereine des Stadtverbandes der Schwabacher Turn- und Sportvereine e.V. am Berechnungs- und Verteilungsverfahren teil, die beim BLSV mit einer Fußballabteilung gemeldet sind und bis zum jeweiligen Stichtag einen Antrag auf Nutzung der städtischen Plätze (auf dem entsprechenden Formular) gestellt haben.

Alle Vereine, die KEINEN Antrag abgegeben haben, erhalten für dieses Semester KEINEN Anspruch auf Hallen und werden bei der Vergabe auch nicht berücksichtigt.

Der jeweilige Stichtag wird unter www.stadtverband.org mit dem jeweils gültigen Antragsformular veröffentlicht.

§ 2) Ermittlung der wöchentlich zur Verfügung stehenden Übungsstunden

- 2.1) Jeder zur Verfügung stehende städtische Fußballplatz wird mit 20 Wochenstunden angesetzt.
- 2.2) Jeder von der Stadt bearbeitete vereinseigene Platz wird mit 50% (10 Wochenstunden) angerechnet.
- 2.3) Gesamtwochenstunden = Wochenstunden Stadt + Anteil Vereine

§ 3) Ermittlung der Mitgliedereinheiten

- 3.1.) Als Grundlage für die Berechnung der Mitgliedereinheiten dienen die zur BLSV Jahresmeldung dem BLSV gemeldeten Mitgliederzahlen der Fußballabteilungen der Sportvereine.
- 3.2.) Zur Förderung der Jugendarbeit werden die gemeldeten Mitgliederzahlen zusätzlich wie folgt gewichtet:

1,0	Jugendliche unter 18
0,7	Erwachsene
- 3.3.) Die Mitgliedereinheit eines Vereines ergibt sich aus der Multiplikation der Mitgliederzahlen mit dem entsprechenden Faktor (3.2.).
- 3.4.) Die Gesamtmitgliedereinheit ist die Addition aller am Verteilungsverfahren teilnahmeberechtigten Vereinen.

§ 4) Ermittlung des Anspruches je Verein

- 4.1.) Der Grundanspruch des jeweiligen Vereines berechnet sich aus:
Gesamtwochenstunden / Gesamtmitgliedereinheit x Mitgliedereinheit des jeweiligen Verein
- 4.2.) Grundanspruch – Eigenanteil = Anspruch auf städtischen Plätzen.
- 4.3.) Ist der Grundanspruch niedriger als der Eigenanteil, entfällt ein Anspruch auf städtische Plätze. Wird ein Anspruch nicht geltend gemacht (Bedarf angemeldet) erlischt dieser ebenfalls.
- 4.4.) Die zur Verfügung stehenden städtischen Plätze teilen sich unter den verbleibenden Vereinen prozentual Ihres Anteils auf.

§ 5) Verteilung der Übungsstunden auf städtischen Plätzen

- 5.1.) Der Stadtverband der Schwabacher Turn- und Sportvereine erstellt Anhand der von den Vereinen beantragten Trainingseinheiten einen Verteilungsplan, der die Vereine je nach Anspruch gleichmäßig berücksichtigt.
- 5.2.) Schöpft ein Verein seinen Anspruch nicht komplett aus, werden diese Übungsstunden je nach Bedarf und Möglichkeit an die anderen Vereine verteilt.
- 5.3.) Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Trainingszeit und eines bestimmten Platzes besteht nicht. Bestehen Unstimmigkeiten über die Zuteilung entscheidet das Sportamt im Benehmen mit der Vorstandschaft des Stadtverbandes der Schwabacher Turn- und Sportvereine.
- 5.4.) Beantragen 2 oder mehr Vereine zur gleichen Zeit den gleichen Platz, erhält der Verein den Zuschlag, der am meisten Anspruch übrig hat oder am wenigsten über seinem Anspruch liegt.
- 5.5.) Es wird versucht, Vereinen, die bei der Beantragung unter Ihrem Anspruch bleiben, soweit möglich alle beantragten Trainingszeiten zu zuteilen.

§ 6) Bekanntgabe der Vergabe

Die Bekanntgabe der Vergabe erfolgt in 2 Schritten.

Bis ca. 2 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag wird ein vorläufiger Belegungsplan auf der Homepage des Stadtverbandes mit Angabe eines Rückmeldedatums veröffentlicht.

Bis zum Rückmeldedatum haben die Vereine die Möglichkeit, Änderungswünsche, etc... dem Verantwortlichen für die Hallenvergabe im Stadtverband mitzuteilen.

Diese werden nach Möglichkeit in den endgültigen verbindlichen Verteilungsplan mit eingearbeitet, der bis ca. 2 Wochen nach Rückgabetermin auf der Homepage des Stadtverbandes veröffentlicht wird. Anhand dieses Planes erfolgt daraufhin die Zuteilung durch die Stadt.

Ab diesem Zeitpunkt ist die Stadt Ansprechpartner für Änderungen, tauschen, usw.

§ 7) Inkrafttreten

Diese Verteilungsrichtlinie tritt am 05.03.2013 in Kraft.

Schwabach, im März 2013
STADT SCHWABACH



Frank Klingenberg
Referent für interne Dienste und Schulen